

Berichtigungen und Nachträge.

S. 193. Die hier angegebene Größe der Mansen von 30—40 Morgen bezieht sich zunächst auf alte ländliche Bauerhöfe. Die Mansen waren aber auch von geringerer Größe, wenn sie durch Rodungen neu geschaffen und z. B. zur Gründung kleiner Landstädte verwendet wurden. So legte der Marschall Johann von Plettenberg zu jeder Area in der von ihm auf der alten Curtis Ostervelde gegründeten Stadt Kallenhard, einen, aus dem anliegenden Walde zu rodenden, Mansus von 15 Morgen, zu jeder Area der auf der wüst gewordenen Curia Harkamp gegründeten Stadt Beleke einen von 13 Morgen.¹⁾

S. 195. Z. 10 v. u. muß es statt des gesetzten: weil dem Hauptunterschiede, heißen: mit dem Hauptunterschiede.

S. 335. In der Note 2 ist irrig gesetzt: daß der Deutschespiegel eine Bearbeitung und die Quelle des Schwabenspiegels sei. Es muß vielmehr heißen: eine Bearbeitung des Sachsenspiegels und die Quelle des Schwabenspiegels; wie es auch schon in der Inhaltsanzeige bemerkt ist.

S. 413. Zu den angegebenen Daten über die Münze in einzelnen Städten, gehören noch folgende. Der Stadt Soest bestätigt Erzbischof Heinrich 1229 die ihr verliehene Münze, damit sie den Umlauf des dort gemünzten Geldes um so eifriger befördere.²⁾ — Zu Brilon kommt unter den

¹⁾ Seibertz Urk. Buch I, 617.

²⁾ Seibertz U. B. I, Nr. 185.

Zeugen in einer städtischen Urkunde von 1311 auch Henricus monetarius vor.³⁾ — In einer Urkunde des Grafen Ludwig von Arnberg aus dem Jahre 1279 werden als Zeugen mehrere Bürger aus der Stadt Arnberg genannt, unter denen sich auch Theodericus monetarius befindet.⁴⁾ — Das Münzrecht des Erzbischofs überhaupt, wurde anerkannt 1282 durch eine Urkunde K. Rudolfs, welche zugleich feststellt, wie gemünzt werden soll.⁵⁾

Was den Münzfuß betrifft, so bemerken wir, zur genaueren Bestimmung des früher (I, 287) darüber Gesagten, noch folgendes. In der vorigen oder karolingischen Periode wurden aus einem Pfunde reinen Silbers von 12 Unzen oder 24 Loth römischen (später 32 Loth deutschen) Gewichts, 22 Solidi geprägt. Jeder Solidus hielt also $1\frac{1}{11}$ Loth römischen oder beinahe $1\frac{1}{2}$ Loth deutschen Gewichts an Silber und kam dem Werthe eines Thalers nach dem Leipziger Fuße ziemlich nahe.

Jeder Solidus enthielt 12 Silberdenare, wovon also jeder beiläufig 2 Ggr. nach dem Leipziger Fuße werth war. Zehn solcher Denare hielten nahe 1 Loth Silber römischen Gewichts.

Außerdem wurde ein Solidus auch wohl in Tremissen oder Dritteln (triens solidi) ausgeprägt, die also beiläufig 8 Ggr. oder $\frac{1}{3}$ Thlr. nach dem Leipziger Fuße werth waren.⁶⁾

Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts wurde statt des Pfundes die kölnische Mark, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien als Münz-Gewichtsmark üblich.⁷⁾

³⁾ Seibert II. B. II, Nr. 543.

⁴⁾ Dasselb. I, Nr. 385.

⁵⁾ Dasselb. I, Nr. 401. Wir werden darauf, wie auf die Strafen der Fälschmünger Nr. 415, in der folgenden Periode zurückkommen.

⁶⁾ Hüllmann deutsche Finanzgesch. des Mittelalters S. 212.

⁷⁾ Hüllmann Städtewesen I, 397. In Frankreich war die Mark von Troyes die gebräuchlichste. In Deutschland wurden bei dem Abwägen von Gold und Silber als Zahlung, auch wohl die Marken einiger anderen Handelsplätze wie Magdeburg, Erfurt, Zürich, Wien, als Muster genommen. Das. S. 402.

Sie enthielt $\frac{1}{2}$ Pfund reines Silber und wurden aus ihr, statt früher 11, nun 12 Stück Solidi geprägt.⁸⁾

Unabhängig von diesem Silbergewichtswerth der Münzen ist der Gebrauchswerth des Geldes überhaupt. Jener wird durch Warabirung berechnet, dieser kann nur durch geschichtliche Nachweisung des Preises der Dinge, der je nach der Seltenheit der Producte oder des Geldes sehr wechselvoll ist, ermittelt werden. Beispielsweise führen wir an, daß nach der Lex Saxonum für 1 Solidus 30 Schl. Roggen, oder 60 Schl. Hafer gekauft werden konnten, daß dagegen nach einer späteren Tage für 1 Solidus im nördlichen Sachsen nur 15, im südlichen 20 Schl. Roggen, eben so viel Gerste und im nördlichen 30 Schl., im südlichen 40 Schl. Hafer zu haben waren.⁹⁾

S. 444. Zu der Rathsverfassung in unseren kleineren Städten hier noch die Bemerkung, daß in einer Urkunde von 1256 Scultetus, scabini et cives universi in Athenderne genannt werden.¹⁰⁾

⁸⁾ Hüllmann Finanz-Gesch. S. 56. — Quingentas marcas, duodecim solidis Coloniens. computatis pro marca heißt es in einer Mainzer Urkunde v. 1264. (Gudeni Cod. diplom. I, 710.) Nach der in der Note 5 angeführten Urk. v. K. Rudolf v. 1282 sollten aus der Mark Silber 13 sol. et 4 den. in pondere geprägt werden. Ueber die Einführung des Grossus Turonensis, als Beitrag zum Kölner Dombau i. J. 1248. Wallraf Beiträge zur Gesch. d. Stadt Köln, S. 192.

⁹⁾ Hüllmann Finanzgesch. S. 213.

¹⁰⁾ Seiberg Urk. Buch I, Nr. 295. Es scheint nicht, daß der Erzbischof von Trier, der die Urkunde ausstellte, eine klare Anschauung von unseren westfälischen Jurisdictionsverhältnissen hatte. Wenn Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 26 Note 3 der Meinung ist, daß Eichhorn R. G. §. 302, das Verhältniß des Schultheißen und Vogteien im Sachsenp. nicht klar auffasse, so sind wir damit in besonderem Bezuge auf unser Westfalen zwar einverstanden (S. 367 Note 1), wenn er aber dann weiter den Art. 25 des alten Soester Stadtrechts über die Competenz des Soester Vogts, mit Emminghaus, dahin interpretirt, daß jener in der Stadt und der Vograf auf dem Lande ausschließlich competent gewesen sei, so ist das ebenfalls eine unklare Anschauung. Der Vogt war nur in der Stadt, der Vograf aber in der Stadt und auf dem Lande competent für Criminalsachen. Jener konnte sich also derselben annehmen, wenn der Vograf nicht die Prävention für sich hatte (S. 387).

S. 515. Die Feierlichkeiten bei Ertheilung der Ritterwürde sind beschrieben in Büschings Ritterwesen I, 113. Der Act wurde gewöhnlich am Pfingstfeste vorgenommen.

S. 581. Unter den symbolischen Förmlichkeiten, womit im früheren Mittelalter die Besitzübertragungen verbunden waren, nehmen die bei Klöstern eine besondere Stelle ein. In einer Urkunde des Abts Konrad von Helmershausen aus dem Jahre 1170, wodurch eine freie Person, welche einen Dienstmann des Klosters geheirathet hatte, sich mit ihren Kindern und Gütern in die Hörigkeit des Klosters begab, ist dieses umständlich beschrieben. Nachdem die freien Personen den Besitz der dem Kloster übergebenen freien Güter vor dem Freigerichte aufgelassen, befahl der Richter dem Fronen, den Abt mit dem Besitze zu investiren. Dieser führte dann den Abt auf das Gut, fragte in Gegenwart vieler Edeln und Freien, die Scheffen genannt werden, nachdem er einen Stuhl herbeigeht, um ein Urtheil, wie nach den Rechten der Abt zu investiren sei und nachdem dieses Urtheil gemiesen worden, setzte er den Abt auf den Stuhl und bestätigte den Besitz des Guts neunmal unter Königsbarne dem heil. Peter und dem Abte; der dann nach hergebrachter Weise, mit Reliquien der Heiligen, drei Tage lang auf dem Stuhle sitzen blieb und so das Gut für sein Kloster erwarb.¹¹⁾

S. 625. Zu den in der Note 27 angeführten Urkunden mit besonderen Verwünschungsformeln, als Verstärkungsmittel der abgeschlossenen Verträge, gehören aus unserem Urkundenbuche noch I. Nr. 23, 27, 28, 29, 30, 32, 39, 41, 47, 50 und III. Nr. 1063, 1065, 1067, 1068, 1069. Keiner von allen diesen Flüssen kann aber wetteifern mit dem in Nr. 31. Sie sind sämmtlich von geistlichen Personen ausgesprochen. Daß auch Laien von der Kirche zu solchen Exccrationen und

¹¹⁾ Die betr. Stelle der Urkunde in Bessen paderborn. Geschichte I, 185. Andere Förmlichkeiten, bei anderen Gerichten in Gurters Innocenz. III, 447.

zur Androhung der Excommunication autorisirt worden, weist Rogge aus Marculfs Formeln nach.¹²⁾

§. 696. Als Beleg dafür, wie schwer es hielt, daß das Christenthum und christliche Gesinnung in den Herzen der westfälischen Sachsen feste Wurzel faßte, mag hier noch folgendes angeführt werden. Erzbischof Anno II. hatte 1074 dem Kunibertsstifte zu Cöln Einkünfte von den kleinen Soester Höfen geschenkt (II, 387). Diese Einkünfte verkaufte das Stift, im Anfange der folgenden Periode, an das Patrokli-Stift zu Soest. In der darüber ausgestellten Urkunde v. 1343 heißt es, der Verkauf habe geschehen müssen, weil die Einkünfte, bestehend in acht Mark und vier Schill. Soester Geld sogenannter Feuerpfennige, für das Kunibertsstift fast werthlos geworden. Dieselben seien nämlich zu heben, aus der Parochie der alten Kirche zu Soest und aus den umliegenden Dörfern der Parochien Vorgeln und Destinghausen; aber darum fast gar nicht zu erlangen, weil die zu ihrer Einsammlung abgeschickten Boten, weder mit Sicherheit zu den Debenten zu gelangen, noch von diesen, inmitten eines verkehrten Volks, die Zahlung durch Güte oder Zwang zu erhalten und sicher zu überbringen wüßten.¹³⁾ Wenn es so noch im Anfange der folgenden Periode in Soest und dessen Umgebung hergieng, so ist leicht zu ermessen, wie es in dieser

¹²⁾ Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 135, Note 162.

¹³⁾ In oppido Susatensi in parochia veteris ecclesie necnon in villis et parochiis de Borghelen et Oystinchusen dictum oppidum circumjacentibus — quosdam redditus sive census haberemus, videlicet 8 marcar. et 4 solidor. pagamenti susatiens. vulgariter Hurpenninghe appellatos — et hujusmodi redditus — quasi inutiles redderentur ex eo quod ad locum ipsum, pro colligendis redditibus — et collectis reportandis non patuit nunciis nostris accessus tutus et securus, debitores etiam ipsorum — cum sint in medio nationis perversæ constituti, ad satisfactionem nobis de eisdem, de difficili cogebantur. heißt es in der Verkaufsurkunde. Abgedr. in Troß Westphalia von 1825, St. 33. Es scheinen nach dieser Urk. die schredlichen Plüße, womit Erzbischof Anno am Schlusse seiner Schenkungsurkunde von 1074, jeden ohne Unterschied, der das Kunibertsstift auch nur um ein tantillum der Renten verkürzen würde, in diesem und jenem Leben verdammte, von den hartköpfigen verstockten Westfalen ohne Wirkung abgeglitten zu sein. Seibertz II. B. I, Nr. 31.

mit christlicher Gesittung und mit der öffentlichen Sicherheit in unserem Westfalen beschaffen war.

S. 706. Es ist gefragt worden, ob Westfalen, wie es sich durch den Heliand (I, 354) an der geistlichen und durch seine Mimen (II, 13) an der weltlichen Volkspoesie betheiligte, nicht auch seine Beiträge zu den Dichtungen des Nibelungenliedes und der Minnesänger geliefert habe. Nach einer Marginalbemerkung des rheinischen oder Hundeshagenschen Codex des Nibelungenliedes, welches im 13. Jahrhundert nach der Wilfina- und Niflunga-Saga gedichtet wurde, nennt der Verfasser als seine Quelle die Erzählungen von Männern aus Soest und Münster.¹⁴⁾ In jenen Sagen wird Susat im Heunenlande als der Aufenthalts-Ort Attila's, der im Nibelungenliede Egel heißt, bezeichnet. Die gedachten Männer hätten behauptet, jenes Susat sei Soest, wo man noch das Thor zeige, durch welches Hagen gekommen, die Burgmauer des Holmgartens, in dem sich Hunnen und Nibelungen geschlagen, auch die Iringswand und den Schlangenthurm, worin König Günther als Attila's Gefangener sein Leben verloren.¹⁵⁾ — Das klingt schon ganz plausibel. Wenn man jedoch erwägt, daß nach dem Nibelungenliede die Burgunder von Worms aus eben so über Bechlarn an der Donau zu Egel ziehen, wie die Nibelungen der Niflunga-Saga vom Rheine aus über Bechelaren nach Susat zu Attila,¹⁶⁾ so scheint es doch, daß jene Männer, welche als Kaufleute damals ihre Schleswider-Fahrten über See nach den nordischen Ländern machten (S. 262), sich durch zufällige Namensähnlichkeiten haben verleiten lassen, den Aufenthaltsort Attila's von der unteren Donau in ihr Vaterland zu verlegen. Es ist dieses um so begreiflicher, weil die Nibelungensagen in den mannigfaltigsten Formen unter dem Volke lebten und das Andenken an die räuberischen Heerzüge der Ungarn (Hunnen) die während der Regierungen

¹⁴⁾ Wilfina und Niflunga Saga, oder Dietrich von Bern und die Nibelungen, übersetzt durch v. d. Hagen. Breslau, 1814 und Grimm deutsche Heldensage. Götting. 1829. II, 178.

¹⁵⁾ Wilfina Saga III, 91, 96, 106, 117, 118.

¹⁶⁾ Dasselbst S. 67.

Konrad's I. und Heinrich's I. ganz Sachsen mehrmals verheerten, namentlich 924 bis nach Soest und Werl vordrangen und das Gotteshaus zu Herzfeld ausraubten, (II, 5, 19) zu entschuldigen Verwechslungen leicht Veranlassung geben mochte. Wenn aber noch in unseren Tagen der Versuch gemacht worden ist, Hagens Thor in einem alten Bogen beim Nötenthore nachzuweisen,¹⁷⁾ weil ein nun abgebrochener alter Thurm, der dem Osthofer Thore nördlich zunächst gestanden, früher Schlangenthurm genannt worden¹⁸⁾ und ein Feld auf der Börde Nibelungenfeld geheißen habe,¹⁹⁾ um auf solche Weise Attila oder die Nibelungen zu historisch beglaubigten Westfalen zu machen, so scheint das doch den Patriotismus etwas zu weit getrieben.²⁰⁾

Eben so mag es mit dem Antheil unseres sächsischen Volks an den Liedern der Minnesinger beschaffen sein. Der bekannte älteste von diesen Dichtern: Heinrich von Velddeck, der um 1180 lebte, wird wohl für einen Sohn der rothen Erde gehalten,²¹⁾ allein gewiß ist doch nur, daß er aus Niederdeutschland war.

S. 740. Die damals gewöhnlichen Weinpreise sind schwer zu bestimmen. Einen ungefähren Maaßstab für dieselben giebt die schiedsrichterliche Entscheidung in einer Urkunde von 1255.²²⁾ Die Klöster Corvei und Hardehausen hatten von Kestenich Wein zu beziehen, der von den dortigen Vitonen an Hardehausen zu liefern war und wovon dieses Kloster an das zu Corvei eine bestimmte Quantität abzugeben hatte. Ueber diese Abgabe kamen beide in einen Streit, der durch Schiedsrichter dahin entschieden wurde. Wenn die Vitonen von Kestenich den Wein lieferten, dann solle Hardehausen „duas carratas vini“ an Corvei abgeben; wenn aber die Vitonen nicht Wein genug zur Lieferung hätten und deshalb

¹⁷⁾ Tappe Alterthümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest I, 12.

¹⁸⁾ Troß Westphalia v. 1825 Et. 2.

¹⁹⁾ v. Ledebur Bructerer S. 268.

²⁰⁾ Barthold Soest S. 21.

²¹⁾ Schilling Eisenbahnfahrt durch Westfalen S. 58.

²²⁾ Wigand Archiv IV, 125.

dafür denarios zahlten, dann solle Hardehausen an Corbei „duas marcas pro vino“ zahlen. Also eine carrata vini (S. 217) war gleich einer marca, welche ein halb Pfund reines Silber hielt (S. 774).

Zum Schlusse noch eine Berichtigung zu S. 206 im II. Theile unserer Geschichte. In einer Rezension desselben rügt Waitz mit Recht, daß es der Stelle: „seit Otto von Nordheim, der durch seine Gemahlin Richenza so reich in Westfalen begütert war, den sächsischen Ducat erlangt hatte, wurden die Geschicke von Ost- und Westsachsen immer mehr miteinander verbunden“ — an rechter Bestimmtheit fehle; denn in der Geschichte Otto's S. 199 fg. sei von einem sächsischen Ducat desselben nirgend die Rede und S. 288 heiße es, Heinrich IV. habe sich vorzugsweise darin gefallen, den Herzog in Ost- und Westsachsen zu spielen. — Die Sache verhält sich so: Otto von Nordheim war Herzog in Baiern, aber zugleich als Graf in Ostsachsen durch seine Stammbesitzungen und in Westsachsen durch die seiner Gemahlin Richenza, Witwe des Grafen Hermann III. zu Werl, reich begütert. (S. 199.) Nachdem ihn Heinrich IV., als angeblichen Majestätsverbrecher 1070 des Herzogthums und seiner Güter für verlustig erklärt hatte (S. 200) zog sich Otto erst zu seinem Jugendfreunde Magnus, Sohn des Herzogs von Sachsen, zurück; dann vertrauten sich beide der Gnade des ihnen übermächtigen Königs, der unterdeß das Herzogthum Baiern an Otto's Schwiegersohn Welf, vergeben hatte. Nach einjähriger Haft wurde Otto gegen Abtretung mehrerer Erbgüter entlassen, Magnus aber festgehalten, weil er auf das ihm inzwischen, durch den Tod seines Vaters 1071, zugefallene Herzogthum in Ostsachsen nicht verzichten wollte (S. 201). Das Herzogthum in Westsachsen war seit dem Erlöschen des sächsischen Kaiserhauses erledigt, das in Ostsachsen durch die Gefangenhaltung von Magnus unbesezt. Heinrich IV. gefiel es ganz besonders in Sachsen, wo er unter solchen Umständen als König und Herzog zugleich schaltete. Dadurch mißfiel er aber dem Volke und besonders den sächsischen Fürsten so sehr,

daß sie sich mehrmals in Aufrühr gegen ihn erhoben und ihren angestammten Herzog Magnus zurück verlangten. Zu ihnen gehörte auch Herzog Otto von Nordheim (S. 215), dessen Hausmacht der der Billunge fast gleich kam, der aber grade deshalb vom Kaiser, zur Niederhaltung der Billungischen Herzogsfamilie, begünstigt wurde; wodurch er dann allmählig den Ducat in Ostfachsen factisch erlangte und in dieser Stellung, in Verbindung mit dem reichen Güterbesitze, den er in Ost- und Westfachsen hatte, zur näheren Verbindung beider Länder wesentlich beitrug. (S. 236.) Der Herzog Magnus wurde nämlich, auch nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft, (1073) vom Kaiser nicht als Herzog eingesetzt. Er nannte sich zwar Herzog; aber noch zum Jahre 1076 berichtet Lambert von Hersfeld vom Herzog Otto von Nordheim: *Huic Rex per totam Saxoniam vices suas et publicarum rerum procuracionem delegaverat.*²³⁾ Dabei blieb es, so lange Otto lebte. Nach dessen Tode (1084), erhielt sein Sohn Heinrich der Dicke den principatum totius Saxoniae vom Kaiser,²⁴⁾ der also auch damals die herzogliche Würde von Magnus nicht anerkannte. Es lag nämlich im Interesse der fränkischen Kaiser, die Herzogswürde in Sachsen eingehen zu lassen, weshalb auch die Nordheimer keinen bestimmten Titel bei ihrer Verwaltung der Provinz erhielten. Dabei verhielt sich der hochbejahrte Magnus, der keine Söhne hatte, friedlich partheilos, bis er 1106 starb.²⁵⁾ Nun erst ernannte K. Heinrich V. den Schwiegersohn Heinrich des Dicken, Rothar Graf von Supplinburg, gegen den er aus der Zeit seiner Auflehnung gegen seinen Vater Heinrich IV. große Verpflichtungen hatte (S. 221), zum Herzoge in Sachsen, der dann durch diese Würde und durch den Besitz seiner eigenen Stammgüter

²³⁾ Lamberti annal. a. 1076. (Pertz Script. V, 245.)

²⁴⁾ Seinen Tod berichtet der Annalista Saxo 1101 mit den Worten: *Hujus tanti viri, utpote Ottonis de Northeim, quondam Bawarie ducis, filii (scil. Henrici Crassi) qui nimirum totius Saxonie principatum secundus ab rege gerebat, interitus ab universo regno Teutonico graviter ferebatur.* Annal. Saxo a. 1101. (Pertz script. VI, 734.)

²⁵⁾ Gervais Gesch. Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Rothar III. S. 62.

sowohl, als derjenigen die ihm seine Gemahlin Richenza theils aus dem Nachlasse ihres Großvaters Otto von Nordheim in Ostfachsen, theils aus dem ihrer Großmutter von den Besitzungen der westfälischen Grafen zu Werl in Westfachsen zubrachte (§. 221) der mächtigste Fürst in Norddeutschland wurde. Er suchte seinen Ducat auch über Westfachsen auszu dehnen und veranlaßte dadurch zuletzt noch, daß Heinrich V. kurz vor seinem Tode einen Reichskrieg gegen ihn beschloß (§. 236).

293/26 4-

293/86 4-

